

# ZH\_OBERGERICHT LE130077 vom 5. September 2014

ZH Obergericht, 2014-09-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_LE130077](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE130077)

FR: ZH\_OBERGERICHT LE130077 du 5 septembre 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT LE130077 del 5 settembre 2014

## Erwägungen

### E. 1

Die Parteien sind verheiratet und haben eine gemeinsame Tochter, C.\_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2009. Mit Eingabe vom 13. Mai 2013 gelangte die Gesuchstellerin und Berufungsklägerin (fortan Gesuchstellerin) an das Bezirksge- richt Bülach (Vorinstanz) und ersuchte um Anordnung von Eheschutzmassnah- men (Urk. 1). Für den weiteren Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden. Mit Urteil vom 28. November 2013 erliess die Vorinstanz betreffend Regelung des Getrenntlebens den voran- stehenden Entscheid (Urk. 46 = Urk. 43 S. 30 ff.), welcher den Parteien am

### E. 4

Mit Eingabe vom 27. Januar 2014 nahm die Gesuchstellerin zum Be- richt der KESB ... [Ort] vom 8. Januar 2014 unaufgefordert Stellung (Urk. 54).

### E. 5

Mit Eingabe vom 27. Januar 2014 erstattete der Gesuchsgegner und Berufungsbeklagte (fortan Gesuchsgegner) Berufungsantwort und erhob gleich- zeitig Anschlussberufung und stellte dabei die eingangs aufgeführten Anträge. Ferner ersuchte er um unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverbeiständung im Berufungsverfahren (Urk. 55 S. 2).

### E. 6

Mit Beschluss der Kammer vom 7. Februar 2014 wurde auf die An- schlussberufung des Gesuchsgegners nicht eingetreten. Gleichzeitig wurde bei- den Parteien für das Berufungsverfahren die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt sowie der Gesuchstellerin Rechtsanwalt Dr. X.\_\_\_\_ und dem Gesuchsgegner –

- 7 - ohne Anschlussberufung – Dr. Y.\_\_\_\_ als unentgeltlicher Rechtsbeistand be- stellt. Sodann wurde der Gesuchstellerin Frist angesetzt, um zu den vom Ge- suchsteller neu eingereichten Unterlagen und neu aufgestellten Behauptungen Stellung zu nehmen (Urk. 58).

### E. 7

Mit Eingabe vom 18. Februar 2014 nahm der Gesuchsgegner zum vor- genannten Bericht der KESB ... [Ort] vom 8. Januar 2014 sowie zur unaufgefor- derten Stellungnahme der Gesuchstellerin ebenfalls unaufgefordert Stellung (Urk. 59).

### E. 8

Nach einmaliger Fristerstreckung nahm die Gesuchstellerin rechtzeitig mit Eingabe vom 3. März 2014 (Urk. 58) zu den vom Gesuchsteller mit seiner Eingabe vom 27. Januar 2014 neu eingereichten Unterlagen und neu aufgestell- ten Behauptungen Stellung (Urk. 61). Der

Gesuchsgegner nahm hierzu mit Eingabe vom 6. März 2014 unaufgefordert Stellung (Urk. 65).

#### **E. 9**

Mit Eingabe vom 10. März 2014 reichte die Gesuchstellerin mit einer Begründung eine Kopie einer Aktennotiz von D.\_\_\_\_\_ vom 27. Februar 2014 als neues Beweismittel ins Recht (Urk. 67 und 68/1), woraufhin der Gesuchsgegner mit Eingabe vom 17. März 2014 unaufgefordert Stellung nahm (Urk. 70).

#### **E. 11**

Mit Eingabe vom 16. April 2014 stellte der Gesuchsgegner folgende Anträge (Urk. 72 S. 2): "1. In Abänderung von Ziff. 3 des Dispositivs des Urteils des BG Bülach vom 28.11.2013 sei die Obhut über das Kind C.\_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2009, für die Dauer des Getrenntlebens dem Beklagten zuzuweisen, evtl. – falls die Obhut bei der Klägerin belassen wird – sei zu Gunsten von C.\_\_\_\_\_ eine Beistandschaft zu errichten mit der Aufgabe, die Obhutsausübung in geeigneter Form zu beaufsichtigen und der Klägerin, der Mutter, die notwendige Hilfe bei der Betreuung des Kindes zu geben; 2. Erfolgt die Zuweisung der Obhut an den Beklagten, sei a) der Klägerin ein gerichtsübliches Besuchsrecht einzuräumen, b) in Abänderung von Ziff. 4 des Urteilsdispositivs des BG Bülach vom 28.11.2013 die Klägerin zu verpflichten, dem Beklagten einen angemessenen Kinderunterhaltsbeitrag zu zahlen, c) Ziff. 6 des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs, mit der der Beklagte zur Zahlung eines Unterhaltsbeitrags an die Klägerin verpflichtet wurde, aufzuheben;

- 8 - 3. Evtl. sei verfahrensmässig nach rascher Entscheidung über den Berufungsantrag hinsichtlich des Besuchsrechts die Sache zur Behandlung der obigen Anträge an das Bezirksgericht Bülach zurückzuweisen; Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Klägerin."

#### **E. 12**

Mit Verfügung vom 6. Mai 2014 wurde der Gesuchstellerin die soeben genannte Eingabe vom 16. April 2014 zusammen mit der ihr bislang noch nicht zugestellten Eingabe des Gesuchsgegners vom 18. Februar 2014 (vgl. Ziff. 7 vorstehend) zur Kenntnisnahme zugestellt (Urk. 74).

#### **E. 13**

Mit Eingabe vom 16. Mai 2014 nahm die Gesuchstellerin zur vorgenannten Eingabe des Gesuchsgegners vom 16. April 2014 Stellung (Urk. 75).

#### **E. 14**

In der Folge wurden die Parteien auf den 3. September 2014 zur Vergleichsverhandlung vorgeladen, wobei der Verhandlungstermin mit ihnen erst am 21. Juli 2014 hatte vereinbart werden können (Urk. 79).

#### **E. 15**

Mit Eingabe per Fax vom 2. September 2014 orientierte der Gesuchsgegner über die aussergerichtliche Einigung der Parteien in vorliegender Angelegenheit und reichte die entsprechende Vereinbarung – zufolge welcher sich die anberaumte Vergleichsverhandlung als obsolet erwies – mit folgendem Inhalt ins Recht (Urk. 80): "1. Die Klägerin zieht ihre Berufung gegen das Urteil des BG Bülach vom 28.11.2013 zurück. Auf die vom Beklagten

gegen das genannte Urteil des BG Bülach eingereichte Anschlussberufung ist nicht eingetreten worden. Dementsprechend gilt für das Getrenntleben der Parteien nach dem Rückzug der Berufung durch die Klägerin das Urteil des BG Bülach vom 28.11.2013. 2. Der Beklagte gibt hiermit die Erklärung ab, die von ihm gegen die Klägerin gestellte Forderung von Fr. 5'467.40 für bis anhin zu viel bezahlte Alimente zu sistieren bis es zur güterrechtlichen Auseinandersetzung kommt, davon ausgehend, dass der Beklagte nach Ablauf der Frist von Art. 114 ZGB die Scheidung der Ehe verlangen wird. Die Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung stellt seitens der Klägerin keine Anerkennung der Forderung des Beklagten dar. 3. Die Anträge vom 16.04.2014, die der Beklagte aufgrund von Noven im Rahmen des Berufungsverfahrens hinsichtlich Obhut über das Kind C.\_\_\_\_\_ gestellt hat, werden von ihm zurückgezogen. 4. Die Kosten der gestützt auf die obigen Rückzüge erfolgenden Verfahrensschreibung übernehmen die Parteien je zur Hälfte mit Verweis auf die ihnen gewährte unentgeltliche Prozessführung, und sie verzichten gegenseitig auf

- 9 - Prozessentschädigung, ebenfalls mit Verweis auf die ihnen gewährte unentgeltliche Rechtsverteidigung."

#### **E. 16**

In der vorgenannten von den Parteien unterzeichneten Vereinbarung, hierorts im Original eingegangen am 4. September 2014, ziehen diese ihre sämtlichen im vorliegenden Berufungsverfahren gestellten Anträge zurück (Urk. 82/B). Entsprechend ist das Verfahren abzuschreiben.

#### **E. 17**

Mit dem Rückzug wird auch die erstinstanzliche Regelung der Kosten- und Entschädigungsfolgen rechtskräftig. Ausgangs- und vereinbarungsgemäss sind die Prozesskosten des Berufungsverfahrens den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen. Zufolge Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sind diese einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Parteien sind darauf hinzuweisen, dass sie gemäss Art. 123 ZPO zur Nachzahlung verpflichtet sind, sobald sie dazu in der Lage sind. Die Parteien haben gegenseitig auf Parteientschädigung für das Berufungsverfahren verzichtet (Urk. 82/B). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.